

Bewilligung von Anträgen zur Direkten Förderung

Viele forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse haben bereits den Einstieg in die direkte Förderung vollzogen oder einen entsprechenden Förderantrag gestellt. Der Großteil der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in NRW steht jedoch noch vor diesem Schritt, hier stehen aktuell noch die Vorbereitung des Antrages oder die Auswahl des Dienstleisters im Vordergrund. Der wichtigste Meilenstein auf dem Weg in die direkte Förderung ist die Bewilligung des Förderantrages. Mit der Bewilligung erhalten die Zusammenschlüsse einen rechtlich bindenden Anspruch auf Fördermittel. Wann die Geschäftsstelle Forst diese Bewilligung erteilen kann, hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab. Neben der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ist hier auch entscheidend, zu welchem Zeitpunkt der Einstieg in die direkte Förderung erfolgen soll, d.h. ab wann forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit dem ausgewählten Dienstleister zusammenarbeiten wollen.

Zusammenschlüsse, die bereits in 2021 den Einstieg in die direkte Förderung vollziehen wollen, können im Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel mit einer Bewilligung ihres Antrages innerhalb weniger Wochen rechnen. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden prioritär für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse eingesetzt, die bereits im laufenden Jahr die Zusammenarbeit mit einem Forstdienstleister aufnehmen wollen.

Anders sieht es dagegen aus, wenn der Einstieg in die direkte Förderung erst im Jahr 2022 erfolgen soll. Die Zusammenschlüsse müssen in diesem Fall damit rechnen, dass die Bewilligung erst zum Ende des Jahres 2021 oder Beginn des Jahres 2022 erfolgen wird. Die Bearbeitung dieser Förderanträge erfolgt jedoch auch nach Antragseingang. Es lohnt sich daher trotzdem bereits frühzeitig einen Antrag zu stellen.

Auch ohne einen Bewilligungsbescheid, können die Zusammenschlüsse bereits die gemeinsame Arbeit mit dem Dienstleister aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist die Genehmigung des sogenannten „vorzeitigen Maßnahmenbeginns“ (vzM). Dieser kann zusammen mit der Förderung beantragt werden. Die Genehmigung des vzM erfolgt losgelöst von der Bewilligung des eigentlichen Förderantrages. Sobald die schriftliche Genehmigung des vzM durch die Geschäftsstelle Forst vorliegt, können forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse die gemeinsame Arbeit mit dem Forstdienstleister beginnen und die Zeit bis zum Bewilligungsbescheid nutzen, ohne dass dies negative Konsequenzen für die Bewilligung des Förderantrages nach sich zieht. Die Genehmigung des vzM ist nicht zu verwechseln mit der eigentlichen Bewilligung des Förderantrages. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns schafft keinen Anspruch auf Fördermittel. Es verbleibt daher ein Restrisiko beim Zusammenschluss.